

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.187 vom 24. Januar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.187

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.187 du 24 janvier 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.187 del 24 gennaio 2023

Erwägungen

E. 3

Die dagegen erhobene Beschwerde von A. und B. hiess der Regierungsrat mit Entscheid vom 12. Februar 2020 (RRB Nr. 2020-000085) teilweise gut, indem er zusätzlich den an das Gebäude Nr. ccc angebauten nordöstlichen Unterstand bewilligte und die erstinstanzliche Rückbauanordnung für diesen Unterstand, das an das Gebäude Nr. ccc angebaute WC sowie die Pferdeführanlage aufhob. Das Nutzungsverbot bestätigte er jedoch vollumfänglich. Zudem ergänzte er die Liste der von der Rückbauanordnung betroffenen Bauteile um die Stallungen mit Neben- räumen für die Pferdehaltung im Gebäude Nr. ddd. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 4

Am 15. Juni 2020 stellten A. und B. beim Gemeinderat Q. ein Gesuch um Aufhebung des Nutzungsverbots für die Stallungen mit Nebenräumen im Gebäude Nr. ddd, für die Führanlage und den Sandplatz von 800 m² sowie um "zeitnahe" Erteilung einer Baubewilligung für die genannten Bauten und Anlagen. Der Gemeinderat Q. leitete dieses Gesuch an die für die kantonalen Prüfbelange (Bauen ausserhalb der Bauzone) zuständige Abteilung für Baubewilligungen weiter. Die Abteilung für Baubewilligungen behandelte das Baugesuch und dasjenige auf Aufhebung des Nutzungsverbots separat, nahm letzteres als Wiedererwägungsgesuch entgegen und trat mit Entscheid vom 20. Juli 2020 nicht darauf ein. Der Nichteintretensentscheid wurde A. und B. mit Entscheid des Gemeinderats Q. vom 24. August 2020 eröffnet.

E. 5

Die gegen den Nichteintretensentscheid betreffend Wiedererwägung des Nutzungsverbots erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat mit Ent-

- 4 - scheid vom 5. Mai 2021 (RRB Nr. 2021-000505) ab, soweit er darauf eintrat. Das von A. und B. angerufene Verwaltungsgericht bestätigte den regierungsrätlichen Entscheid mit Urteil WBE.2021.215 vom 28. März 2022.

E. 6

Im Rahmen des bei der Abteilung für Baubewilligungen hängigen Baubewilligungsverfahrens für die Pensionspferdehaltung im Gebäude Nr. ddd stellten A. und B. am 10. Mai 2021 ein Gesuch um Aufteilung bzw. Etappierung der Baubewilligung. Danach soll die Baubewilligung für die in diesem Gebäude untergebrachten Boxen 7–21, die keine baulichen Änderungen erfahren würden und bei denen sich allein die Frage der zonenkonformen Nutzung stelle, was vom Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes abhängt, vorab und sofort erteilt werden.

E. 7

Mit Entscheid vom 16. Dezember 2021 wies die Abteilung für Baubewilligungen das Gesuch um Erteilung einer vorzeitigen Baubewilligung für die Boxen 7–21 im Gebäude Nr. ddd ab. Dieser Entscheid wurde A. und B. mit Entscheid des Gemeinderats Q. vom 24. Januar 2022 eröffnet. B.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.